



Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten präventiven Maßnahmen in der Medizin. Direktes Ziel der Impfung ist der Schutz des Patienten vor einer ansteckenden Krankheit. Neben der fachgemäßen Applikation des Impfstoffes sind Aufklärungs-, Dokumentations- sowie Meldepflichten des impfenden Arztes zu beachten.

Grundlage für die Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen in Sachsen-Anhalt ist die Impfvereinbarung zwischen den sachsen-anhaltischen Krankenkassen und der KVSA. Diese ist im Internetauftritt der KVSA unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Impfen abrufbar.

Impfaufklärung

Vor der Durchführung einer Impfung hat der Arzt die Pflicht, den Patienten oder seine Eltern bzw. Sorgeberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären, damit diese über die Teilnahme an der Impfung entscheiden können.

Aufklärung bei Minderjährigen:
Bei Minderjährigen ist regelmäßig die Einwilligung der Eltern einzuholen. Jugendliche können selbst einwilligen, wenn sie die erforderliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit besitzen. Das ist in der Regel mit 16 Jahren der Fall.

Die Aufklärung für Routineimpfungen ist auch per Merkblatt zulässig, allerdings muss ein Beratungsgespräch durch einen Arzt angeboten werden. Eine Impfaufklärung kann in schriftli-

cher oder mündlicher Form erfolgen und sollte dokumentiert werden. Es muss keine schriftliche Zustimmung des Patienten bei Routineimpfungen mittels Unterschrift vorliegen.

Umfang der Aufklärung des Patienten bzw. der gesetzlichen Vertreter:

- Informationen zum Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit
- Informationen zu möglichen Nebenwirkungen und Impfkomplicationen (Wichtig: Hinweis auf mögliche Impfreaktionen, die häufig als Komplikationen fehlgedeutet werden, wie bspw. Rötung, Schwellung, „Impfmasern“)
- Beginn und Dauer der Schutzwirkung
- Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung
- Informationen zur Art des Impfstoffes und zur Durchführung der Impfung (s.c.; i.m.; i.c.)
- Hinweise zur Notwendigkeit von Auffrischimpfungen
- Anamnese
- Befragung über mögliche Kontraindikationen*
- Ausschluss akuter Erkrankungen

Zubereitung und Applikation von Impfstoffen

- Vor der Applikation erfolgt durch das Personal die Überprüfung der Haltbarkeit und der Abgleich des Wirkstoffes, der Dosierung und der Darreichungsform mit ärztlicher Anordnung. Scheint die Anordnung unplausibel, wird generell Rücksprache gehalten.

Impfstoff vorbereiten:

- Impfstoff aus der Kühlung nehmen
- Vor dem Aufziehen der Spritze ist der Impfstoff zu schwenken bzw. zu schütteln
- Visuelle Kontrolle auf Schwebepartikel bei Injektionen durchführen
- Der Impfstoff wird durch Anwärmen mit der Hand auf Körpertemperatur gebracht, um so eine bessere Verträglichkeit des Impfstoffes zu erreichen
- Die Injektion muss mit trockener Kanüle erfolgen

Impfung vorbereiten:

- Die Impfstelle ist mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren
- Vor dem Spritzen ist die Impfstelle abtrocknen zu lassen
- Die Impfstelle ist sicher zu fixieren
- Die Zubereitung und die Verabreichung von Impfstoffen sind in der Patientenakte und in entsprechenden Patientenausweisen (z.B. Impfausweis) ebenso wie die anschließende Überwachung zu dokumentieren.

Delegation ärztlicher Leistungen – Schutzimpfungen

Am 1. Oktober 2013 ist die Anlage 24 zum Bundesmantelvertrag in Kraft getreten. Diese regelt fachgruppenübergreifend die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal. Danach sind intramuskuläre und subkutane Injektionen und Impfungen an Medizinische Fachangestellte delegierbar, wobei die Anwesenheit eines Arztes in Abhängigkeit von der applizierten Substanz erforderlich sein kann. Impfungen sollten aber nur in Anwesenheit (unmittelbare Nähe, sog. Rufweite) eines Arztes ausgeführt werden, damit bei unerwarteten Nebenwirkungen und Komplikationen, die in sehr

* Kontraindikationen: Allergien gegen Bestandteile des Impfstoffes, wie z. B. Antibiotika und Hühnereiweiß. Personen, die nach oraler Aufnahme von Hühnereiweiß mit anaphylaktischen Symptomen reagieren, sollten nicht mit hühnereiweißhaltigen Impfstoffen geimpft werden.

seltenen Fällen auftreten können, sofort optimale ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Impfdokumentation

– im Impfausweis / in der Impfbescheinigung

Der impfende Arzt hat jede Schutzimpfung unverzüglich in einen Impfausweis einzutragen oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, eine Impfbescheinigung auszustellen (§ 22 Infektionsschutzgesetz). Inhalte der Dokumentation im Impfausweis oder in der Impfbescheinigung sind für jede Schutzimpfung:

- Datum der Schutzimpfung
- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird
- Namen und Anschrift des impfenden Arztes
- Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes

Sofern der Arzt die Ausführung der Impfung an Medizinische Fachangestellte delegiert, sollte sich dieser persönlich dessen sachgemäßer Ausführung vergewissern und prüfen, ob es bspw. zu Komplikationen oder allergischen Reaktionen kommt. Auch in diesem Zusammenhang kann der Arzt mit seiner Unterschrift die erfolgte Impfung im/in der Impfausweis/Impfbescheinigung dokumentieren.

Info: Indikation und Kontraindikationen sind vom Arzt zu prüfen. Die Verantwortung sowohl für die Impfung selbst als auch für eine korrekte Aufklärung und Anamneseerhebung trägt der Arzt, unabhängig davon, ob er selbst oder das Personal die Impfung vornimmt.



© Sonja Haja - Fotolia.com

– in der Patientenakte

Zusätzlich erfolgt ein Eintrag in der Patientenakte als Dokumentation der Impfung. Die Inhalte sind identisch mit den Eintragungen im Impfausweis bzw. in der Impfbescheinigung des Patienten. Zusätzlich wird die durchgeführte Aufklärung des Patienten schriftlich festgehalten.

Meldung von Impfkomplicationen

Impfkomplicationen sind über das übliche Maß hinausgehende Beschwerden, wobei zwischen Impfreaktionen als vorübergehende Beeinträchtigung der Gesundheit (z.B. Fieberkrämpfe) und Impfschäden als langanhaltende oder bleibende Schäden (z.B. Neuropathien) unterschieden wird.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt die Meldungen von Verdachtsfällen auf Impfkomplicationen.

- Meldung der Verdachtsfälle an das zuständige Gesundheitsamt
- Meldung an das Paul-Ehrlich-Institut mittels Bericht über Verdachtsfälle einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung (Verdacht auf Impfkomplication) nach IfSG, abrufbar unter www.pei.de >> Ärzte >> Meldeformulare

Die Versorgung von anerkannten Impfschadensfällen bei öffentlich empfohlenen Impfungen erfolgt über das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mittels Antrag durch den Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter. Das Formular ist

abrufbar unter www.sachsen-anhalt.de >> Landesverwaltungsamt >> Familie und Soziales >> Versorgungsverwaltung >> Infektionsschutzgesetz >> Antragsformulare IfSG.

Recall-Verfahren

Die Praxis sollte im Rahmen des Impfmanagements ein Recall-Verfahren implementieren, um die Patienten auf Impfangebote und Auffrischimpfungen aufmerksam zu machen. Dazu ist es nötig, alle Patienten um Ihr Einverständnis für den Erinnerungsservice zu bitten.

Die meisten Arztsoftware-Systeme unterstützen die Praxen bei den Recall-Verfahren und bieten hierfür spezielle Recall-Funktionen. Über diese lassen sich regelmäßig Recall-Listen erstellen, wodurch das System automatisiert Patienten herausfiltert, die etwa für eine aktuelle Impfkomplication infrage kommen.

Das Praxispersonal sollte bei der Überprüfung des Impfpasses folgende Aspekte beachten:

- Impfpass nach Standard-STIKO-Impfungen durchsehen
- Impfschutzdauer in Recallsystem übernehmen (zwingend Einverständnis des Patienten einholen)
- Nötige Auffrischimpfungen für Arzt und Patient auflisten
- Nach Reiseplanungen evtl. wichtige zusätzliche Impfungen notieren
- Allergien und Unverträglichkeiten erfragen

Quellen:

Infektionsschutzgesetz, Robert Koch-Institut, Paul-Ehrlich-Institut

Sie haben Fragen oder Informationsbedarf zum Thema? Gern können Sie sich an Christin Richter telefonisch unter 0391 627-7454 oder per Mail an Christin.Richter@kvs.de wenden.

■ Christin Richter